

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 15, Mittwoch, den 19. Juni 2019, Nummer 6/2019

44. BERG- & ROSENFEST

29. & 30. JUNI 11 - 16 UHR
EUROPA-ROSARIUM SANGERHAUSEN

Tourist-Info 03464 19433
www.sangerhausen-tourist.de

ROSENSTADT GmbH
SANGERHAUSEN

Lesen Sie dazu das Programm im Innenteil

Inhalt

- Aus dem Rathaus
- Termine und Informationen
- Was ist wann geöffnet?
- Aus den Ortschaften
- Die Vereine informieren

Seite 2
Seite 17
Seite 19
Seite 20
Seite 48

- Termine für Senioren
- Anzeigenteil

Besuchen Sie uns online

unter www.sangerhausen.de oder über Telefon 03464 565-0

Seite 48
ab Seite 50

Aus dem Rathaus

Bericht des Oberbürgermeisters zur 46. Stadtratssitzung am 06.06.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste,

1. Liquidität der Stadt Sangerhausen

Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites belief sich mit Stand des Kontoauszuges vom 04.06.2019 auf 24,0 Mio. €. Für den Monat Mai war lt. Fortschreibung der Liquiditätsplanung eine Inanspruchnahme von 24,6 Mio. € geplant. Die Reduzierung der Inanspruchnahme ist auf eine Verschiebung geplanter Auszahlungen in den Folgemonat zurückzuführen. Die Stadt Sangerhausen befindet sich mit der Zahlung der Kreisumlage nicht im Rückstand - vielmehr wurde diese für die laufenden Monate pünktlich überwiesen. Allerdings erfolgte die Überweisung auf Basis seiner letzten Festsetzung auf dem Niveau des Jahres 2018 in Höhe von monatlich 831.000 €. Mit Schriftsatz vom 29.05.2019 wird die Stadt Sangerhausen nunmehr zur Kreisumlage 2019 angehört. Dabei wird bei Beibehaltung der letzten Anpassung des Hebesatzes (42,59 v.H.) eine Festsetzung der Kreisumlage auf 11.315.305 € beschrieben. Das sind fast 915.000 € mehr, als im Haushalt der Stadt für das laufende Haushaltsjahr vorgesehen. Im Rahmen der Anhörung sind wir aufgefordert, bis zum 28.06.2019 Stellung zu nehmen. Dies wird fristgemäß in Wahrung städtischer Interessen erfolgen.

2. Ein herzliches Dankeschön an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Da der Wahlausschuss am 29.05.2019 in öffentlicher Sitzung die Ergebnisse der Wahlen zum Stadtrat, zu den Ortschaftsräten und zur Bürgerbefragung bestätigt hat, möchte ich es nicht versäumen, mich herzlich bei allen zu bedanken, die im Wahleinsatz waren. Eine solche verbundene Wahl stellt regelmäßig eine besondere Herausforderung dar und hat beachtlichen Einsatz abverlangt. Die Arbeit in den Wahlvorständen war korrekt und ohne Beanstandung. Das Wahlrecht ist eines der wichtigsten Bürgerrechte in unserer Demokratie. Aus diesem Grund verdient die Arbeit aller Wahlhelfer besonderen Dank und Anerkennung.

3. Bedarfszuweisung

In der Pressemitteilung vom 01. Juni 2019 wurde durch den Landesfinanzminister André Schröder mitgeteilt, dass die Stadt Sangerhausen wahrscheinlich noch vor den Sommerferien Bedarfszuweisungen vom Land Sachsen - Anhalt in Höhe von 5,9 Mio. € erhalten soll. Der fertige Bescheid liegt bereits beim Innenministerium und bedarf nun noch dessen Zustimmung.

Die Anträge auf Bedarfszuweisungen für die Jahre 2008 bis 2010 habe ich am 25.01.2018 sowie am 20.12.2018 beim Ministerium des Innern LSA gestellt. Da es sich dabei um finanzielle Hilfen aus dem Ausgleichsstock handelt, sind vor der Auszahlung gewisse Hausaufgaben zu erledigen. Es muss in erster Linie nachgewiesen werden, dass wir eigene Anstrengungen unternommen haben, um unsere finanzielle Situation zu verbessern. Diese Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen liegen vor. Eine der größten Herausforderungen, um Landeshilfen überhaupt zu erhalten, war die

Erhöhung der Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke. Dank der mehrheitlichen Zustimmung durch Sie als Stadtrat, konnten wir die im Jahr 2018 beantragte Liquiditätshilfe von 4 Mio. € verzeichnen, um eingetretene Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken. Die Erhöhung der Grundsteuer B von 400 % auf 433 % war auch eine Voraussetzung für die Bedarfszuweisung.

Durch die nunmehr zeitnah in Aussicht gestellte Bedarfszuweisung, braucht die Stadt Sangerhausen die Liquiditätshilfe nicht mehr zurückzahlen. Diese wird vielmehr in Bedarfszuweisungen umgewandelt, so dass unterm Strich noch 1,9 Mio. € in die Kasse der Stadt fließen. Bei Bewilligung der Bedarfszuweisung haben wir jedoch kein Geld zur freien Verfügung. Die Finanzhilfen dienen dazu, die Schulden weiter abzubauen. Schließlich werden die Bedarfszuweisungen auch anhand der entstandenen Schulden - hier aus den Jahren 2008 bis 2010 - ermittelt und beantragt. Die Beratung und Unterstützung durch das Finanzministerium hat uns an dieser Stelle weitergeholfen. Sachlichkeit und gute Zusammenarbeit sowohl mit Ihnen, werte Stadträte, als auch mit dem Ministerium führten hier zum Erfolg. Hätten Sie als Ratsmitglieder nicht mehrheitlich mitgezogen, wäre dies nicht möglich gewesen.

4. Rückblick auf die Städtebauförderung in der Legislaturperiode des Stadtrates 2014 – 2019

In der 6. Legislaturperiode des Stadtrates wurden im Bereich der Städtebauförderung insgesamt 9,5 Mio. € Fördermittel verausgabt.

Rund 82 % aller Straßen, Wege und Plätze im Sanierungsgebiet konnten mittlerweile dank der Städtebauförderung instandgesetzt werden. Private Sanierungsmaßnahmen wurden mit rund 970.000 € unterstützt, wodurch die Altstadt weiter an Attraktivität gewonnen hat.

Die größte Maßnahme, die in der letzten Legislatur unterstützt werden konnte, ist die Instandsetzung des Bahnhofs mit seinen Außenanlagen, hier sind rund 2,6 Millionen Euro an Fördermitteln des Städtebaulichen Denkmalschutzes investiert worden.

5. Rosarium profitiert von der Förderung des Braunkohle-Ausstiegs

Das Europa-Rosarium Sangerhausen kann von Fördermitteln des Sofortprogramms zum Braunkohle-Ausstieg in Höhe von ca. 2,5 Mio. € profitieren.

Übergeordnetes Ziel hierbei ist es, die Besucherzahlen zu erhöhen und damit einen wirtschaftlicheren Betrieb des Parks zu gewährleisten. Neue Zielgruppen werden in den Blick genommen und es soll ein Angebot geschaffen werden, das möglichst wetterunabhängig und ganzjährig nutzbar ist. Das Bestreben der Stadt, den Tourismus in Sangerhausen als bedeutenden Wirtschaftsfaktor zu etablieren, wird somit nachhaltig unterstützt. Darüber hinaus ist bei der Konzeption der Maßnahme die Berücksichtigung neuer Trends, die die Attraktivität des Angebots auch mittel- bis langfristig gewährleisten, unerlässlich.

In der vergangenen Woche wurde in Zusammenarbeit mit der Rosenstadt Sangerhausen GmbH, der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH und der Mitteldeutschen Zeitung ein Wettbewerb um die besten Ideen zur Weiterentwicklung des Europa-Rosariums ausgeschrieben. Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, sich zu beteiligen. Eine Jury bestehend aus dem Beirat der Rosenstadt Sangerhausen GmbH, der Standortmarketing Mansfeld-Südharz

GmbH und der Rosenstadt GmbH soll den Sieger aus allen eingereichten Vorschlägen küren. Einsendungen können noch bis 30.06. per Post oder per e-mail an die Rosenstadt Sangerhausen GmbH übermittelt werden. Die Jury wird die Ideen in der Woche vom 01. bis 05.07.19 auswerten.

6. Worte an den Stadtrat zur Beendigung der Legislaturperiode 2014 - 2019

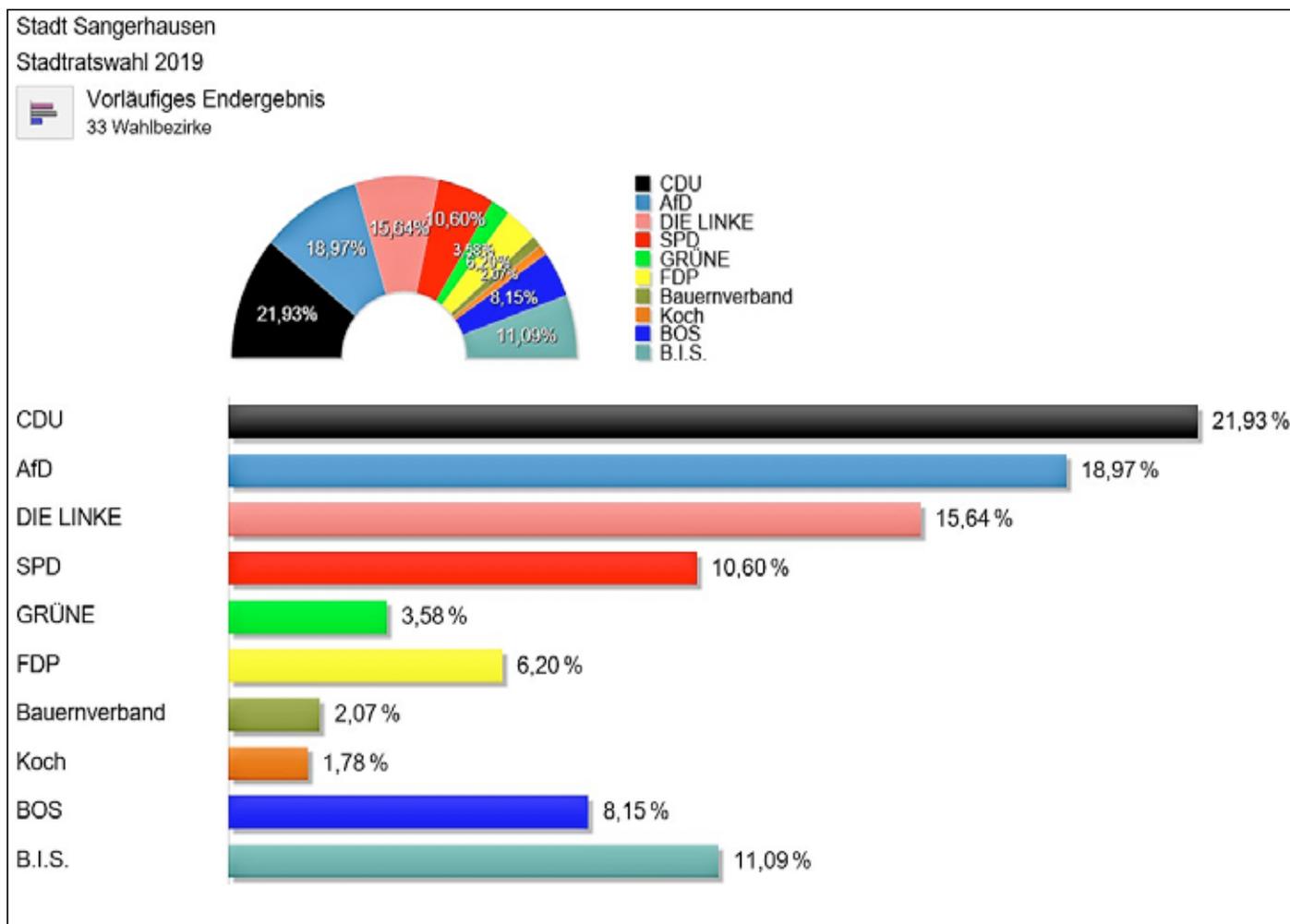
Ehrenamtliches Engagement wird in der Stadt Sangerhausen mit ihren 14 Ortsteilen gelebt, die Möglichkeiten dazu sind vielfältig. Sie, liebe Stadträtinnen und Stadträte, haben ein Ehrenamt im Stadtrat inne, welches die Basis für eine funktionierende Gemeinschaft bildet. Für vieles, was in unserer Stadt passiert, schaffen wir gemeinsam im Stadtrat die Voraussetzungen. In den letzten zwei Jahren, von der kompletten Legislaturperiode kann ich nicht sprechen, geschah das meistens auf sachliche Art und Weise. Sie haben in 46 Ratssitzungen und unzähligen Ausschusssitzungen Beschlüsse gefasst, die maßgeblich das Leben in unserer Stadt beeinflusst und bestimmt haben. Manche Themen, wie Haushalt, Investitionsmaßnahmen oder Sanierungsvorhaben zogen sich wie ein roter Faden durch die Jahre. Man muss kein Prophet sein, um vorauszusagen, dass sich auch der neue Stadtrat u. a. mit diesen Themen weiter beschäftigen muss und kontroverse Diskussionen entstehen werden. Für das Mitmachen und Mitgestalten in den letzten fünf Jahren sage ich Ihnen Danke. Hervorheben möchte ich, dass Sie sich als ehrenamtlich tätige Kommunalpolitiker unter

Hintenanstellen persönlicher Interessen für das Allgemeinwohl engagiert haben. Sie haben sich auf das besonders aufwändige Feld der örtlichen Kommunalpolitik begeben und viel Ihrer Freizeit geopfert. Wenn andere ihren privaten Hobbys und Vergnügen nachgegangen sind, haben Sie an Beratungen teilgenommen, sei es in Ihrer Fraktion, in den Ausschüssen, aber insbesondere auch hier in der Ratssitzung. Sie haben sich für das Wohl unserer Stadt eingesetzt und viele wichtige Entscheidungen in den letzten Jahren mitgetragen und Sie haben sich für wegweisende Projekte stark gemacht. Ich fasse es einfach zusammen: womit unsere Stadt heute punkten kann, daran haben auch Sie maßgeblich mitgewirkt.

Der neue Stadtrat ist bereits gewählt und wird sich diesmal in seiner Zusammensetzung deutlich verändern. Das ist Ergebnis einer demokratischen Wahl, die vor 30 Jahren hier in Sangerhausen so nicht möglich gewesen wäre. Wir haben den Wählerwillen zu akzeptieren und es liegt an uns, wie wir Achtung und Respekt untereinander selbst vorleben und umsetzen. Es liegt aber auch an uns, deutlich zu widersprechen, wenn unsere Werte, wenn Toleranz, wenn Menschlichkeit und Demokratie in Frage gestellt werden sollten. Ich habe keine Sorge, dass uns dieses gelingt und blicke optimistisch auf den Weg, den wir voraussichtlich die nächsten fünf Jahre gemeinsam beschreiten werden.

Ihnen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht weiter im Stadtrat aktiv sein werden, wünsche ich alles Gute und verbinde dies mit einer Bitte: Engagieren Sie sich weiter für Ihre Stadt.

Grafikübersicht Wahl Stadtrat 2019



BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGESBISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Stadtratswahl
in der Stadt Sangerhausen
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	22862
Zahl der Wähler:	12076
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	324
Zahl der gültigen Stimmzettel:	11752
Zahl der gültigen Stimmen:	34544
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	36

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<u>7574</u>	<u>8</u>
2	Alternative für Deutschland	<u>6552</u>	<u>7</u>
3	DIE LINKE	<u>5404</u>	<u>5</u>
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<u>3660</u>	<u>4</u>
5	Bündnis 90 / Die Grünen	<u>1238</u>	<u>1</u>
6	Freie Demokratische Partei	<u>2141</u>	<u>2</u>
7	Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V.	<u>715</u>	<u>1</u>
8	Einzelbewerber Koch	<u>614</u>	<u>1</u>
9	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	<u>2815</u>	<u>3</u>
10	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	<u>3831</u>	<u>4</u>

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Stadt Sangerhausen**

Familiename und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Skrypek, Andreas	Christlich Demokratische Union Deutschlands	1314
Stahlhacke, Regina	Christlich Demokratische Union Deutschlands	668
Klaube, Thomas	Christlich Demokratische Union Deutschlands	631
Schmiedl, Frank	Christlich Demokratische Union Deutschlands	520
Wedekind, Frank	Christlich Demokratische Union Deutschlands	517
Scholz, Holger	Christlich Demokratische Union Deutschlands	512
Windolph, Reinhard	Christlich Demokratische Union Deutschlands	475
Schachtel, Volker	Christlich Demokratische Union Deutschlands	440
Gehlmann, Andreas	Alternative für Deutschland	4320
Wunderlich, Andreas	Alternative für Deutschland	777

Thunert, Martin	Alternative für Deutschland	756
Siefke, Nico	Alternative für Deutschland	386
Siefke, Ellen	Alternative für Deutschland	313
Kotzur, Klaus	DIE LINKE	1365
Hüttel, Holger	DIE LINKE	969
Künzel, Sabine	DIE LINKE	694
Spröte, Karoline	DIE LINKE	588
Klaube, Stefan	DIE LINKE	339
Kemesies, Arndt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	701
Schmidt, Helmut	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	558
Völkel, Kati	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	357
Nothmann, Eberhard	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	320
Jung, Norbert	Bündnis 90 / Die Grünen	785
Oster, Harald	Freie Demokratische Partei	502
Pille, Karsten	Freie Demokratische Partei	204
Wagner, Torsten	Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V.	509
Koch, Harald	Einzelbewerber Koch	614
von Dehn-Rotfelser, Gerhard	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	476
Rauhut, Monika	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	346
Schultze, Tim	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	304
Peche, Klaus	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	804
Liesong, Gesine	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	271
Milus, Käthe	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	220
Reick, André	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	212

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Im Wahlbereich: **1 - Stadt Sangerhausen**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Dobert, Alexander	Christlich Demokratische Union Deutschlands	316
Lucas, Udo	Christlich Demokratische Union Deutschlands	244
Redlich, Matthias	Christlich Demokratische Union Deutschlands	239
Pastrik, Mario	Christlich Demokratische Union Deutschlands	216
Otte, Katja	Christlich Demokratische Union Deutschlands	214
Fricke, Torsten	Christlich Demokratische Union Deutschlands	172
Römmisch, Regine	Christlich Demokratische Union Deutschlands	161
Wangemann, Tim	Christlich Demokratische Union Deutschlands	149

Liebau, Cornelia	Christlich Demokratische Union Deutschlands	134
Acker, Vico	Christlich Demokratische Union Deutschlands	103
Biedermann, Sandra	Christlich Demokratische Union Deutschlands	99
Hornickel, Uwe	Christlich Demokratische Union Deutschlands	92
Hagel, Günter	Christlich Demokratische Union Deutschlands	91
Horlbog, Ulrike	Christlich Demokratische Union Deutschlands	75
Kleinert, Florian	Christlich Demokratische Union Deutschlands	69
Gädke, Ilka	Christlich Demokratische Union Deutschlands	61
Bogatzki, Jürgen	Christlich Demokratische Union Deutschlands	37
Tetzel, Patrick	Christlich Demokratische Union Deutschlands	25
Künzel, Toni	DIE LINKE	245
Sell, Axel	DIE LINKE	220
Herold, Frieder	DIE LINKE	219
Dietrich, Peter	DIE LINKE	207
Blesse, Heiko	DIE LINKE	201
Mann, Tobias	DIE LINKE	189
Reiche, Iris	DIE LINKE	168
Dr. Hille, Erik	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	280
Ruschke, Sabine	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	274
Wagenknecht, Nils	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	236
Wollert, Olaf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	180
Bergner, Leon	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	175
Petzold, Yvonne	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	169
Wienhold, Ilona	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	127
Knorr, Peter	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	114
Döring, Holger	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	109
Henkner, Rudolf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	60
Kokot, Christian	Bündnis 90 / Die Grünen	453
Hoffmann, Botho	Freie Demokratische Partei	173
Rödiger, Antje	Freie Demokratische Partei	144
Görlich, Uwe	Freie Demokratische Partei	136
Milde, Mario	Freie Demokratische Partei	117

Deparade, Katrin	Freie Demokratische Partei	114
Gorgas, Maik	Freie Demokratische Partei	100
Kupsch, Reinhard	Freie Demokratische Partei	75
Gallas, Andreas	Freie Demokratische Partei	72
Groener, Frank	Freie Demokratische Partei	68
Müller, Falk	Freie Demokratische Partei	66
Sander, Jürgen	Freie Demokratische Partei	61
Kannenberg, Denis	Freie Demokratische Partei	55
Burkert, Babett	Freie Demokratische Partei	54
Köhler, Andreas	Freie Demokratische Partei	52
Mannheim, Ulrich	Freie Demokratische Partei	47
Hübner, Martin	Freie Demokratische Partei	39
Ursel, Ondré	Freie Demokratische Partei	34
Deparade, Jens	Freie Demokratische Partei	28
Ehrhardt, Hannes	Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V.	206
Mrozik, Bert	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	287
Lange, Ulrike	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	236
Herold, Andreas	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	234
Reppin, Maik	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	192
Telle, Jürgen	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	181
Schultz, Gerhard	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	128
Sperber, Dieter	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	107
Scheffel, Katrin	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	97
Noltze, Heidrun	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	59
Grimm, Jürgen	Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen	55
Polster, Raik	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	202
Lehnertz, Doreen	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	196
Dr. Axthelm, Ernst-Hubert	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	175
Rockmann, Roy	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	124
Seifert, Silke	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	121

Kujawski, Ralph-Uwe	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	119
Eichbaum, Frank	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	113
Lindau, Klaus-Dieter	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	110
Mehmel, Karl-Heinz	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	105
Windolph, Inge	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	99
Schunke, Maik	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	89
König, Uwe	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	88
Holländer, Nicole	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	86
Haucke-Wolf, Gerald	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	82
Koch, Nicole	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	74
Hodalsky, Irold	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	74
Grießer, Siegbert	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	63
Bloßfeld, Cornelia	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	62
Sonntag, Andreas	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	61
Wagner, Lars	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	57
Wolfram, Lothar	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	47
Gerdewitz, Thomas	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	34
Friedrich, Thomas	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	32
Kühne, Angelika	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	29
Siebert, Ringo	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	29
Baeske, Veit	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	24
Bilke, Gabriele	Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. - Die unabhängige Wählergemeinschaft	17

Pohl, Michael

Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e.V. -
Die unabhängige Wählergemeinschaft

12

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgerbefragung

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Ergebnis

der Bürgerbefragung

wie folgt ermittelt:

Teilnahmeberechtigte	22.862
Zahl der Teilnehmer insgesamt	11.915
ungültige Fragebögen	159
gültige Fragebögen	11.756

Gesamtergebnis:

abgegebene Stimmen gesamt:	11.756
ja	3.384
nein	8.372

Davon entfielen auf die Kernstadt:

ja	1.801
nein	5.724

Davon entfielen auf die Ortschaften:

ja	1.583
nein	2.648

Sangerhausen, den 04.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt, zum 01.11.2019 eine Stelle als

Schulsekretär (m/w/divers)
zu besetzen.

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen, den Schwerpunktaufgaben und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen www.sangerhausen.de unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

Öffentliche Ausschreibung

Beschaffung von 29 Systemtrennern B-FW nach DIN 14346

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Sangerhausen sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz
Markt 7a bzw. Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 565 231

Telefax: 03464 565 270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Art der Vergabe:

öffentliche Ausschreibung, Vergabenummer: 40.1/2019/Systemtrenner/VOL/Li

c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

kein elektronisches Vergabeverfahren, Angebotsunterlagen sind in Papierform einzureichen

d) Art, Ort und Umfang der Leistung:

Gemeinsame Beschaffung (Kauf) von 29 Systemtrennern B-FW nach DIN 14346 sowie das dazugehörige Prüfset

e) Anzahl, Größe und Art einzelner Lose:

Die Vergabe erfolgt in Losen.

f) Zulassung von Nebenangeboten:

nicht zugelassen

g) Ausführungsfrist:

bis 30.11.2019

h) Anforderung und Einsehen der Verdingungsunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/ae875f17b3/> kostenfrei oder postalisch (bei Auftraggeber a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (email, Post, FAX) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang bzw. -nachweis (siehe m)).

Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

i) Teilnahmeantrag:

entfällt

Angebotsfrist:

bis zum 23.07.2019, 14:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist:

bis zum 27.09.2019

j) Geforderte Sicherheiten:

keine

k) Zahlungsbedingungen:

Nach § 17 VOL/B und Verdingungsunterlagen

l) Geforderte Nachweise:

Vervollständigung des beiliegenden Formblattes: „Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren“ (124_LD) gem. § 6 (3) VOL/A oder der Nachweis der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV-Liste) oder ein zertifizierter Nachweis der Präqualifizierung durch eine anerkannten Präqualifizierungsstelle gem. § 6 (4) VOL/A.

Bei Nichteintragung in ein Präqualifizierungsverzeichnis ist die Erklärung nach Abschnitt 1 - Basisparagrafen (Anlage 1) des Bewerbererklärungsrunderlasses auszufüllen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. 150a GewO vor Zuschlagserteilung anzufordern. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Die Anerkennung von Referenzen erfolgt, wenn diese, von drei Kommunen, von der vergleichbaren Größe des Auftraggebers, ausgestellt wurden.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende Angaben gemäß § 6 (3) VOL/A zu machen:

- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 (2) und (4) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gem. § 12 des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt zu den §§ 12, 17 und 18

m) Kosten

Höhe der Kosten: 10,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 1260.0000/4311.0000 – 40.1 Systemtrenner

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC-Code: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei dem Auftraggeber a) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

n) Zuschlagskriterien:

100 % niedrigster Preis

o) Besondere Hinweise:

Mit Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 (1) LVG LSA.

Es gilt deutsches Recht.

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

p) Vergabepflichtstelle:

Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06114 Halle (Saale)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Sangerhausen
Straße: Markt 7a
PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 565 366
Fax: 03464 565 270
E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de
Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer:

90.5/VOB/2019/019/SHHoL6

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren

und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ersatzneubau Speisehalle

Los 6 – Fenster und Außentüren

2 Stk	Kunststoff-Türen
4 Stk	Kunststoff-Fenstertüren
5 Stk	Kunststoff-Fenster
1 Stk	Außentür Alu, 2-teilig
6 Stk	Jalousie

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -entfällt-

h) Aufteilung in Lose: nein
Angebote sind möglich: nur für Gesamtvergabe

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 25.11.2019

Fertigstellung der Leistungen: 29.11.2019

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Abgabe mehrerer Hauptangebote

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/ Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/4e440d7667/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (email, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 10,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
 Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen
 Verwendungszweck: 21110100/43110000 – SHHoL6
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

o) Ablauf der Angebotsfrist:

am 30.07.2019 um 11:00 Uhr

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

am 01.10.2019

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle
 Markt 7a, 06526 Sangerhausen

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) Zuschlagskriterien und Gewichtung

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

s) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **30.07.2019, 11:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Beratungsraum „Nordhausen“

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

t) geforderte Sicherheiten: § 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5% für Vertragserfüllung, sofern die Auftragssumme 250 T€ ohne Umsatzsteuer übersteigt)

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender

Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen: Nachweis gültige Haftpflichtversicherung

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Sangerhausen

Straße: Markt 7a

PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 565366

Fax: 03464 565270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 90.1/VOB/2019/028/ASObersdorf

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung: Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz Stadt Sangerhausen, OT Obersdorf, Gehweg Ortsdurchfahrt

f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, OT Obersdorf, Absturzsicherung Gehweg Ortsdurchfahrt

ca. 42 m Herstellung, Lieferung, Montage Geländer

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -entfällt-

h) Aufteilung in Lose: nein

Angebote sind möglich: nur für Gesamtvergabe

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 07.10.2019

Fertigstellung der Leistungen: 04.11.2019

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Abgabe mehrerer Hauptangebote

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/86696d30cd/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 5,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 54100100/43110000 – ASObersdorf
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

o) Ablauf der Angebotsfrist: am 23.07.2019 um 14:00 Uhr

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist am 23.09.2019

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle Markt 7a, 06526 Sangerhausen

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) Zuschlagskriterien und Gewichtung

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

s) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **23.07.2019, 14:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Beratungsraum „Nordhausen“

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

t) geforderte Sicherheiten: § 9 c VOB/A und § 17 VOB/B

(3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung, sofern die Auftragssumme 250 T€ ohne Umsatzsteuer übersteigt)

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeamt, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen: Nachweis gültige Haftpflichtversicherung

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die konstituierende Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Sangerhausen findet am

Montag, dem 01.07.2019, um 16:00 Uhr,
in die Aula der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.
Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit durch den Oberbürgermeister Herrn Sven Strauß**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
3. **Übertragung der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates**
4. **Verpflichtung der Stadträte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten nach § 53 (2) KVG LSA, durch das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates**
 - 4.1 Feststellen von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Stadtrat und ggf. Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ausscheiden von Stadträten
5. **Abstimmung über die Sitzordnung der Mitglieder des Stadtrates**
6. **Bildung eines Wahlausschusses für Wahlen der konstituierenden Sitzung**
7. **Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates und seiner Stellvertreter**
 - 7.1 Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates
 - 7.2 Wahl des 1. Vertreters der/des Vorsitzenden des Stadtrates
 - 7.3 Wahl des 2. Vertreters der/des Vorsitzenden des Stadtrates
8. **Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stadtrates**
9. **Mitteilung der/des Vorsitzenden des Stadtrates über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende**
10. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 10.1 Entscheidung über Wahleinsprüche sowie die Gültigkeit der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengefeld, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Riestedt, Rotha, Wettelrode, Wippra und Wolfsberg vom 26.05.2019
 - 10.2 Beschluss der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen
 - 10.3 Beschluss der Geschäftsordnung der Stadt Sangerhausen
 - 10.4 Aufgabengliederungsplan für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Sangerhausen
11. **Benennung der Mitglieder der Ausschüsse**
12. **Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse nach der Größe der Fraktionen im Zugriffsverfahren gem. § 11 (4) der Hauptsatzung**
13. **Berufung und Verpflichtung sachkundiger Einwohner nach § 49 (3) KVG LSA in beratende Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme**
14. **Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung**
 - 14.1 Besetzung der Aufsichtsräte/Beiräte der städtischen Gesellschaften und Stiftungen sowie die Bestimmung von Vertretern in Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - 14.1.1 Wahl eines Vertreters für den Wasserverband „Südharz“

- 14.1.2 Wahl des 1. Stellvertreters für den Wasserverband „Südharz“
 - 14.1.3 Wahl des 2. Stellvertreters für den Wasserverband „Südharz“
 - 14.1.4 Wahl eines Vertreters in den Unterhaltungsverband „Helme“
 - 14.1.5 Wahl eines Stellvertreters in den Unterhaltungsverband „Helme“
 - 14.1.6 Wahl eines Vertreters in den Unterhaltungsverband „Wipper-Eine“
 - 14.1.7 Wahl eines Stellvertreters in den Unterhaltungsverband „Wipper-Eine“
 - 14.1.8 Wahl eines Mitgliedes des Stadtrates als Vertreter im Beirat der Anny-Bauer- Tierheim-Stiftung
 - 14.1.9 Wahl von Vertretern in den Stiftungsbeirat der Worch' schen Stiftung und andere
 - 14.1.10 Bestimmung von Vertretern für den Beirat der Rosenstadt GmbH Sangerhausen je Fraktion
- 15. Bericht des Oberbürgermeisters**
- 16. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters**

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 45. Ratssitzung am 11.04.2019

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-45/19

Aufhebung des Beschlusses 12-50/08 vom 09.10.2008 (Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet An der Trift“ in der Ortschaft Obersdorf)

Beschlusstext

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet An der Trift“ in der Ortschaft Obersdorf Nr. 12-50/08 vom 09.10.2008 wird aufgehoben.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-45/19

Aufhebung des Beschlusses 13-50/08 vom 09.10.2008 (Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Heerweg“ in der Ortschaft Wettelrode)

Beschlusstext

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Heerweg“ in der Ortschaft Wettelrode Nr. 13-50/08 vom 09.10.2008 wird aufgehoben.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-45/19

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Solarpark Wiesenweg“ der Stadt Sangerhausen, OT Oberröblingen.

Beschlusstext:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behördenbeteiligung und die Beteiligung der Nachbargemeinden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Solarpark Wiesenweg“ der Stadt Sangerhausen, OT Oberröblingen sind erfolgt.

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbargemeinden entsprechend der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-45/19

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Solarpark Wiesenweg“ der Stadt Sangerhausen, OT Oberröblingen

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Solarpark Wiesenweg“ der Stadt Sangerhausen, OT Oberröblingen, als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt. Der Durchführungsvertrag wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-45/19

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“

Beschlusstext:

Vom Stadtrat wird die Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Beitragsjahr 2019 beschlossen, die sich mit ihrem gesamten Text im Anhang befindet. Sie ist nach Beschlussfassung und Ausfertigung komplett zu veröffentlichen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-45/19

Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof Lengefeld - 2. Lesung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die nichtbenötigte Fläche auf dem Friedhof Lengefeld laut beiliegender Anlage zu entwidmen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-45/19

Schließung einer Teilfläche der Bestattungsfläche auf dem Friedhof Wettelrode - 2. Lesung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage gekennzeichnete Teilfläche auf dem Friedhof in Wettelrode als Bestattungsfläche zu schließen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-45/19

2. Änderung der Kostenbeitragsatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen.

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Änderung der in der Anlage beigefügten Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-45/19

Resolution des Stadtrates an das Land Sachsen-Anhalt zur dauerhaften und nachhaltigen Förderung der Schulsozialarbeit.

Beschlusstext

Der Stadtrat schließt sich den Forderungen des Aktionsbündnis zum dauerhaften und nachhaltigen Erhalt der Schulsozialarbeit und ihrer Netzwerkstellen an die Landesregierung LSA an.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-45/19

Erarbeitung eines Baumverzeichnisses

Beschlusstext

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein neues Baumverzeichnis auf Basis der in der Begründung festgelegten Eckwerte im Jahr 2019 zu beginnen und dem Stadtrat fortlaufend über die Umsetzung zu unterrichten.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-45/19

Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA in Höhe von 31.500 € Spielplatz Walkmühle.

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen

in Höhe von 31.500 € für die Errichtung des Spielplatzes in der Walkmühle zu.

Produkt 36610100 - Einrichtungen der Jugendarbeit
Sachkonto 08110000 - Betriebsvorrichtungen/Maßnahmennummer 366101M00001

Die Deckung erfolgt in Höhe von 20.000 € aus dem Produkt 36610100 - Einrichtungen der Jugendarbeit
Sachkonto 23110000 - Zuweisungen vom Landkreis/Maßnahmennummer 366101M00001

und in Höhe von 8.500 € aus dem Produkt 36610100 - Einrichtungen der Jugendarbeit

Sachkonto 23910000 - Spenden/Maßnahmennummer 366101M00001

und in Höhe von 3.000 € aus dem Produkt 51100100 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Sachkonto 15520000 - Städtebaulicher Denkmalschutz Maßnahmennummer 511001M00002

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 12-45/19

Rückforderung der Fördermittel für die Maßnahme „Sanierung des Containers im Bergbaumuseum Wettelrode“.

Rosenstädter Blumenstübchen auf „mission:e“

Landesenergieagentur übergibt Elektro-Fahrzeug zum Test

Im Beisein von Oberbürgermeister Sven Strauß (B. u. r.) hat Marko Mühlstein (B. u. l.), Geschäftsführer der Landesagentur Sachsen-Anhalt GmbH, kurz LENA, am 20. Mai im Rahmen ihrer Elektromobilitäts-Kampagne „mission:e“ dem Rosenstädter Blumenstübchen in Sangerhausen ein Elektro-Auto zum Testen übergeben.

Die gemeinsame Kampagne der LENA und der Nahverkehrsservice GmbH (NASA) bietet Unternehmen und Behörden in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, eine Woche lang kostenfrei ein Elektro-Fahrzeug im Alltag zu testen. Seit Kamagnestart März 2019 haben sich mehr als 70 Firmen und Behörden aus dem ganzen Land für eine Testwoche angemeldet. Einer der Nutzer ist das Rosenstädter Blumenstübchen.



Eine Woche hatte Inhaberin Angela Höschel (2. v. l.) mit ihrem Team Gelegenheit, das Fahrzeug auf seine Alltags-tauglichkeit zu testen, die Technik kennenzulernen, erste Erfahrungen zu sammeln und darüber nachzudenken, ob die Anschaffung eines eigenen E-Autos sinnvoll ist.

Oberbürgermeister Sven Strauß war bei der Fahrzeug-übernahme dabei. Er nutzte die Gelegenheit, ein von den Stadtwerken Sangerhausen geplantes Projekt zur Nutzung von Elektromobilität anzukündigen: Es ist schön, dass diese Aktion der LENA und der NASA nun auch ein Unternehmen in Sangerhausen die Möglichkeit gibt, die E-Mobilität so unkompliziert zu testen. Noch in diesem Jahr werden in San-

gerhausen drei öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge durch unsere Stadtwerke in Betrieb genommen. Damit stehen den Sangerhäusern und ihren Gästen weitere Voraussetzungen zur Nutzung von Elektromobilität zur Verfügung“.

Ausstellung „Die Macht der Gefühle. Deutschland 19 | 19“

Die Ausstellung „**Die Macht der Gefühle. Deutschland 19 | 19**“ ist seit Ende Mai im SPD-Wahlkreisbüro, Göpenstraße 29, zu sehen. Die gezeigten Bilder werfen einen emotionsgeschichtlichen Blick auf die vergangenen 100 Jahre. Die Schau nimmt heutige Erscheinungsformen von 20 Emotionen zum Ausgangspunkt, um Kontinuität und Brüche in den Gefühlswelten zu verdeutlichen, die die vergangenen 100 Jahre geprägt haben und deren Intensität heute Politik und Gesellschaft herausfordert. Die Themen Angst, Begeisterung, Ekel, Empathie, Empörung, Geborgenheit, Hass und Hoffnung sind nur einige der 140 historischen Fotos und Faksimiles, die dazu anregen sollen, sich mit der Macht von Gefühlen in Vergangenheit und Gegenwart auseinanderzusetzen. Die Ausstellung läuft unter der Schirmherrschaft von Bundesaußenminister Heiko Maas. Ansprechpartner für Informationen und Terminabsprachen ist für Sie: Norbert Born, Tel.: 0170 9902413.



Zur Ausstellungseröffnung v. l.: Frank Lehmann, IHK Halle-Dessau, Katrin Budde, SPD-Bundestagsabgeordnete, Sven Strauß, Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen, Sven Vogler, Fachbereichsleiter Kreisverwaltung

Zum Sommeranfang wieder Fête de la musique in Sangerhausen

Am 21. Juni wird vielerorts wieder der Sommer mit Live-Musik im Freien begrüßt. An diesem Tag treten auf öffentlichen Straßen und Plätzen Musiker verschiedenster Genres und Musikrichtungen aus Freude an der Musik und ohne Honorar auf. Das aus Frankreich stammende Musikfestival wird auch wieder in Sangerhausen gefeiert.

Der Kulturverein Armer Kasten und die Stadt Sangerhausen laden alle Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser und Gäste der Stadt zu einem bunten Nachmittag an der Marienkirche (Bahnhofstraße) ein.

In der Zeit von 14.00 bis ca. 19.00 Uhr werden der Hort der Goetheschule und die Kita „Tausendfühler“ das Programm eröffnen. Zu den Mitwirkenden gehören unter anderen Gerald Hauke Wolf und Frank Handrock als Solisten und diesmal mit „voces maturi“ „viva la musica“ auch zwei Chöre.



Die weiteste Anreise hat zweifellos „Melba“ aus Lyon. Der Auftritt der jungen Musikerin und Komponistin mit ihren an Rock und Hip Hop orientierten Songs ist gegen 17.00 Uhr geplant.

Ganz im Sinne der Fête de la musique wird sich die Versorgung am französischen Vorbild orientieren: Den Besuchern werden mit Wein und Baguettes – ganz wie in Frankreich – aber auch andere Getränken und Speisen durch das Personal des Café Bück-Dich angeboten.

Der Eintritt ist frei. Wer möchte, kann gern eine Spende für die kleinen und großen Künstlerinnen und Künstler geben.

Bunte Rosen für Vielfalt und einem friedlichen Miteinander

Mitmachaktion in der Sangerhäuser Innenstadt

Am 16. Mai startete auf dem Marktplatz eine Mitmachaktion für Vielfalt und für ein friedliches Miteinander in Sangerhausen. Mitglieder des Bündnisses „Sangerhausen bleibt bunt“ und des Kreis-, Kinder- und Jugendrings sprühten „Bunte Rosen für die Stadt“. Die Idee, die da hinter stand? Jedem, der sich nicht laut äußern kann oder möchte, auf diese Art eine Stimme zu geben. Jede einzelne Rose sollte für eine Stimme Vielfalt, für eine Stimme friedliches Miteinander und für eine Stimme friedliche Zukunft stehen.



Die Aktion hat viele positive Reaktionen bei Passanten und auch bei Gewerbetreibenden in der Stadt gezeigt. „Wenn wir alle Mitwirkenden inklusive der VertreterInnen der verschiedensten Institutionen, vor allem aber die vielen jungen Menschen zusammenzählen, waren wir bestimmt 100 Leute - mit locker 1000 aufgesprühten bunten Rosen dabei“, so Initiator Clemens Niemann. Die Idee war, für jeden, der sich nicht laut äußern kann oder möchte, auf diese Art eine Stimme zu geben. Jede einzelne Rose sollte für eine Stimme Vielfalt, für eine Stimme friedliches Miteinander und für eine Stimme friedliche Zukunft stehen.



Auch Oberbürgermeister Sven Strauß beteiligte sich an dieser Aktion.

Tag der Begegnung im Europa-Rosarium für Menschen mit und ohne Behinderung

Am 29. Mai wurde im Europa-Rosarium Sangerhausen der 20. Tag der Begegnung gefeiert. Inzwischen hat sich dieser Tag zum größten Familienfest für Menschen mit und ohne Behinderung in Deutschland entwickelt. Ziel der Veranstaltung war und ist es, Menschen mit und ohne Behinderung zusammenzubringen und an diesem gemeinsamen Tag Barrieren zu überwinden und Vorurteile abzubauen. 25 Vereine und Institutionen, darunter viele Wohlfahrts- und Behindertenverbände, sowie Selbsthilfegruppen haben sich mit ihren Angeboten präsentiert. Für Kinder gab es Bobbycars, der mad house e. V. hat zum beliebten Kinderschminken eingeladen, die Ökologiestation hat ein interaktives Naturquiz und eine Rätselstrecke im Angebot gehabt. Mit einem Informationsangebot war auch die Freiwillige Feuerwehr Sangerhausen und die Polizei vor Ort. Der Nachmittag wurde mit einer bunten Bühnenveranstaltung in der ROSENARENA mit der Theatergruppe des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Dram's n'Roses und deren Eigenproduktion frei nach Der kleine Prinz: „Große Leute, kleine Leute“, dem Orchester der Freien Grundschule Riestedt, dem Radsportverein Bornstedt und der Trommelgruppe Wippra gestaltet.

In Sachen Städtepartnerschaft ...



Zum Tag der Begegnung waren insgesamt 110 Baunatalerinnen und Baunataler zu Gast in unserer Stadt. Oberbürgermeister Sven Strauß (B. r.) begrüßte die Gäste aus Baunatal recht herzlich.



In einer Gesprächsrunde trafen sich 27 Mitglieder des Baunataler Behindertenbeirates gemeinsam mit dem Bürger-

und Behindertenbeauftragten der Stadt Baunatal, Herrn Heinz Kaiser (B. I.), mit Vertreterinnen und Vertretern aus Selbsthilfegruppen und Behindertenvereinen aus Sangerhausen. Schwerpunkt der Gesprächsrunde war ein Erfahrungsaustausch zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Lebensumfeld der beteiligten Gesprächspartner aus beiden Kommunen. UN-Konvention fordert u. a. eine barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum und barrierefreie Kommunikation, das Ermöglichen eines selbstbestimmten Lebens und die freie Wahl an Unterstützungsmöglichkeiten. Die Projektkoordinatorin des Örtlichen Teilhabemanagements im Landkreis Mansfeld-Südharz, Frau Maria-Johanna Hilscher, berichtete über die Gestaltung von Aktionen und Veranstaltungen zur Erstellung eines Teilhabeplanes im Landkreis sowie über das „Netzwerk Inklusion“. Die Teilnehmer beider Städte tauschen sich über Probleme bestehender Barrieren und Möglichkeiten der Umsetzung von Barrierefreiheit aus. Mitglieder aus dem Seniorenchor der VW-Stadt brachten den Sangerhäusern einen musikalischen Gruß. Der Tag war geprägt von: Städtepartnerschaft live!

Filmkritikerin und Autorin zu Gast in der Stadtbibliothek



Die Sangerhäuserin Elvira Herrmann stellte am 15. Mai 2019 im gut besuchten Lesecafé in der Stadtbibliothek die Filmkritikerin und Autorin Renate Holland-Moritz vor. Vielen bekannt als strenge Rezensentin von Kinofilmen aus der satirischen Zeitschrift „Eulenspiegel“ schrieb Holland-Moritz auch mehrere Bücher und Vorlagen für Filme, die so manchem noch in guter Erinnerung sind, so z. B. „Der Mann, der nach der Oma kam“ oder auch „Florentiner 73“. Zum Abschluss der kurzweiligen Stunde in gemütlicher Atmosphäre brachte Frau Herrmann mit zwei kleinen Geschichten alle Besucher noch einmal zum Schmunzeln.

Lesesommer XXL in der Stadtbibliothek

Genau das Richtige für euch!

Ihr sucht euch einfach bei uns in der Bibliothek zwei Bücher aus und lest diese in den Sommerferien. Zu jedem Buch beantwortet ihr drei Fragen.

Wer mindestens 2 Bücher liest und zu jedem Buch 3 Fragen richtig beantwortet hat, erhält ein Zertifikat.

Die Schule kann die Teilnahme als besondere Leseleistung auf dem Zeugnis berücksichtigen. Wir freuen uns auf euch und wünschen einen schönen LESESOMMER XXL!

Sommer-Ferien-Spaß in der Stadtbibliothek

Wir laden alle Kinder zwischen 6 und 10 Jahren zur Ferienbeschäftigung in die Stadtbibliothek (am Bahnhof) recht herzlich ein.

1. Treff:

Dienstag, 9. Juli, 10.00 bis 12.00 Uhr, „Krötiger OLCHI - Rätsel-Spaß“

2. Treff:

Donnerstag, 18. Juli, 10.00 bis 12.00 Uhr, „Wir würfeln um die Wette“, alte und neue Würfelspiele.

Die Stadtbibliothek macht Sommerpause

Die Stadtbibliothek ist vom **29.07. bis 09.08.2019** geschlossen. Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit und freuen uns, Sie am **12.08.2019** wieder in unserer Bibliothek begrüßen zu können.

Termine und Informationen

Ihr Programm für das 44. Berg- und Rosenfest vom 29. bis 30. Juni

Samstag, 29. Juni:

ROSENARENA ab 14.00 Uhr

MDR SACHSEN-ANHALT
Das Radio wie wir präsentiert:

„Petra Zieger & Band“

Die beliebte Rock – Lady mit ihren besten Songs aus 35 Jahren

Moderation: Lutz Mücke

An den Hütten

11.00 – 17.00 Uhr

„Akustik Duo Mercedes Paulus“ – Rockmusik von Beatles & Stones, von Elvis bis AC

Märchenwiese

14.30 Uhr – „Elfenzauber“

Die Zaubershow für Kindlein und Erwachsene

Ob auf der Bühne oder zwischen den Menschlingen. Ein richtiger Faun kann überall zaubern! Herr Blüterich braucht nur viele, kleine Gehilfen aus dem Publikum.

Gemeinsam bringen sie das umstehende Volk zum Staunen!

Flaniermeile

- Art Tremondo:

Der „Glückskäfer“, ist immer auf der Suche nach Kontakten zu den Menschen ...

„Goldauge“, die Florfliege ist nur scheinbar ein filligranes Geschöpf sie breitet schützend ihre Flügel aus, damit auch der kleinste Käfer nicht gefressen wird ...

Ein bezaubernder Stelzen Walkact

- Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz
- Präsentation & Verkauf verschiedener Produkte des künstlerischen Handwerks

Haupteingang

- Rosen-Shopping am „Gartenträume – Laden“
(Verkauf von Rosen, Pflanzen & Zubehör für höchste Ansprüche, Tipps und Informationen zur Pflege und Haltung direkt vom Fachmann)
- Rosen-Workshop auf dem Rondell
(Beratung und Veredelung durch den Gärtner)



Historischer Bereich

11:00 – 17:00 Uhr

„Ritter-Jatz-Bänd“ – Dixieland, Jazz, Swing, volkstümliche Lieder, Schlager bis zu rockigen Songs ...

Sonntag, 30. Juni:

ROSENARENA



- **13.00 Uhr „beSTIMMT“** - mit Witz und Charme interpretiert das Acappella-Quartett Klassisches und Poppiges ...

- **14.30 Uhr „Anita & Alexandra Hofmann“ in Concert (Foto)** Sie sind die vielseitigsten Schwestern im deutschen Schlager Das Geheimnis ihres Erfolges sind: Multitalent, Professionalität, Charme und ein Hauch Sexappeal

Unter der Linde

15.45 – 17.00 Uhr

Männerchor der Kleingärtner

An den Hütten

11.00 – 17.00 Uhr

„Akustik Duo Mercedes Paulus“ – Rockmusik von Beatles & Stones, von Elvis bis AC

Märchenwiese

11.00 Uhr bis 17:00 Uhr - „Magomaya“ – präsentiert den Seifenblasenspielfeld

Bunte Träume schweben durch die Luft und wer möchte, kann in das Innere einer Seifenblase eintauchen ...

Flaniermeile

- Art Tremondo:

Glück kommt selten allein... denn diese Bande verschmitzter Glückspilzkobolde kommt mit Nachwuchs! Sie haben Glück gehabt, dass die Glückspilze immer gute Laune mitbringen, sie können nämlich ziemlich giftig sein ...

Ein Glücks - Stelzen - Walkact

- Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz
- Präsentation & Verkauf verschiedener Produkte des künstlerischen Handwerks

Haupteingang

- Rosen-Shopping am „Gartenträume – Laden“
(Verkauf von Rosen, Pflanzen & Zubehör für höchste Ansprüche, Tipps und Informationen zur Pflege und Haltung direkt vom Fachmann)
- Rosen-Workshop auf dem Rondell
(Beratung und Veredelung durch den Gärtner)

Historischer Bereich

11:00 – 17:00 Uhr

„Ritter-Jatz-Bänd“ – Dixieland, Jazz, Swing, volkstümliche Lieder, Schlager bis zu rockigen Songs ...

20. Tag des Bergmanns auf dem Röhrgschacht

Freitag, 12. Juli

19.30 Uhr

„... denn sie waren Arbeitsleut“ – Uraufführung

Den 30-minütigen Film „... denn sie waren Arbeitsleut“ drehte Rainer Ackermann 1975 auf dem Thomas-Münzer-Schacht in Sangerhausen als Hauptprüfungsarbeit für seinen Abschluss an der Filmhochschule Potsdam-Babelsberg. Der Film wurde jedoch damals nicht für öffentliche Vorführungen zugelassen und es gab auch nie eine Filmkopie. Erst jetzt ließ Rainer Ackermann aus den Arbeitsmaterialien eine DVD anfertigen. Selbst die damals mitwirkenden Bergleute haben den Film nie gesehen!

Rainer Ackermann und die Bergleute sind zugegen und werden über die Dreharbeiten berichten. Ein spannender unterhaltsamer Abend mit einer absoluten Uraufführung ist also garantiert!

Reservierungen: 03464 587816, info@roehrig-schacht.de

Samstag, 13. Juli

10.00 - 16.00 Uhr

Bergmännische Souvenir- & Informationsmeile

20.00 - 01.00 Uhr

Oldie-Disco mit DJ Örny



Sonntag, 14. Juli

09.45 Uhr

Aufmarsch der Vereine und Übergabe der Fahنشleifen durch Rosenkönigin Tina I. und Rosenprinzessin Angie I.

10.00 Uhr

Eröffnung der Feierlichkeiten

durch den Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen Sven Strauß und den Vorsitzenden des Vereins der Mansfelder Bergarbeiter Sangerhausen e. V. Rainer Hellwig
Musikalische Umrahmung - Männerchor Concordia Wettlarode

Platzkonzert im Bergmannssound

mit dem Kyffhäuserland-Orchester Kelbra unter Leitung von Maik Menzel

14.30 – 15.30 Uhr

Musik und Unterhaltsames zum Tag des Bergmanns mit Petra & Stefan (alias BLACK MOUNTAIN)

„Auf geht’s ins Freibad!“

Stadtbad Sangerhausen bietet Spaß und Abkühlung

Einer erfrischenden Abkühlung und dem Schwimmvergnügen unter freiem Himmel steht im Stadtbad Sangerhausen nichts im Wege.

Das Freibad in der Kreisstadt Sangerhausen, Stadtbad genannt, hat in der Freibadsaison, Badewetter vorausgesetzt, täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr, in den Sommerferien von 9.00 – 20.00 Uhr geöffnet. An besonders „heißen“ Tagen ist eine Verlängerung bis 21.00 Uhr möglich.

Im Stadtbad erwartet die Badegäste ein kombiniertes Nichtschwimmer- und Schwimmerbecken mit 1-m-Sprungbrett und 3- und 5m Sprungplattform. Rund 20.000 m² Sonnen- und Liegewiese laden zum Verweilen ein.

Die Eintrittspreise im Stadtbad betragen je Tageskarte pro Erwachsenem (ab 18 Jahre) 3,00 €, je Kind/Jugendlichem (bis 17 Jahre) 1,70 €. Schwimmen und Baden macht bekanntlich hungrig und durstig. Hier kann im Stadtbad täglich am Kiosk Abhilfe geschaffen werden.

Selbsthilfegruppe „Adipositas“ jetzt auch in Sangerhausen

Der lateinische Begriff Adipositas bedeutet starkes oder krankhaftes Übergewicht, oft wird er auch als „Fettleibigkeit“ oder „Fettsucht“ übersetzt.

Adipositas ist eine Erkrankung mit vielen unterschiedlichen Ursachen. Genetische, biologische, psychologische und soziale Faktoren können die Entstehung begünstigen.

Leiden auch Sie an der Erkrankung „Adipositas“, möchten sich mit Betroffenen austauschen und die Kraft der Gemeinschaft nutzen? Dann sind Sie herzlich willkommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz, Frau Iris Marszalek, unter Telefon 03475 6320413. Ihre Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Was ist wann geöffnet?

Stadtbüro

Kaltenborner Weg 10 (Bahnhof)
Telefon: 03464 565-444



Öffnungszeiten

Montag	7.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	9.00 – 12.00 Uhr

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Tel.: 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags, außerhalb der Öffnungszeiten, das Museum besuchen.

Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Tel.: 03464 260766

Öffnungszeiten: Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek

Öffnungszeiten

**Bahnhof, Kaltenborner Weg 10,
Tel.: 03464 565450**

Montag:	10:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 - 12:00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Öffnungszeiten

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

Haupteingang 09.00 - 19.00 Uhr (ab Juni bis 20.00 Uhr)
Stadteingang 11.00 – 16.00 Uhr (ab Juni 10.00 – 18.00 Uhr)

Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980
Mo. - So. 09.00 – 19.00 Uhr (ab Juni bis 20.00 Uhr)

RosenCafé

Tel. 03464 5898292
rosencafe@sangerhausen-tourist.de
Mo. - So. 11.00 – 18.00 Uhr (ab Juni bis 19.00 Uhr)

Parkgastronomie am Haupteingang

Tel. 03464 5898-10
gastronomie@sangerhausen-tourist.de
Mo. – So. 10.00 – 19.00 Uhr (ab Juni bis 20.00 Uhr)

Tourist-Information im Bahnhof

Kaltenborner Weg 10, 06526 Sangerhausen
Tel: 03464 19433
Fax: 03464 515336
www.sangerhausen-tourist.de
info@sangerhausen-tourist.de
Montag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode
Lehde 17, 06526 Sangerhausen
Tel. 03464 587816
Fax: 03464 582768
www.roehrigschacht.de
info@roehrig-schacht.de

Mittwoch bis Sonntag, 09.30 bis 17.00 Uhr
Juni bis August: von Dienstag bis Sonntag geöffnet
Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr

Bergmannsklause

Tel. 03464 5447266
Mittwoch, Donnerstag und Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 bis 19.00 Uhr
Juni bis August: von Dienstag bis Sonntag geöffnet

Aus den Ortschaften

Ortschaft Breitenbach

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Breitenbach
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	182
Zahl der Wähler:	129
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	9
Zahl der gültigen Stimmzettel:	120
Zahl der gültigen Stimmen:	355
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	5

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	89	1
2	Einzelbewerber Kronberg, Edwin	30	1
3	Einzelbewerberin Kronberg, Kathleen	85	1
4	Einzelbewerber Liebau	99	1
5	Einzelbewerber Siebert	52	1

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Breitenbach**

Familiename und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Liebau, Cornelia	Christlich Demokratische Union Deutschlands	51
Kronberg, Edwin	Einzelbewerber Kronberg, Edwin	30
Kronberg, Kathleen	Einzelbewerberin Kronberg, Kathleen	85
Liebau, Daniel	Einzelbewerber Liebau	99
Siebert, Björn	Einzelbewerber Siebert	52

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Breitenbach**

Familiename und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Liebau, Gerhard	Christlich Demokratische Union Deutschlands	38

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Gonna

Wahlergebnis

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Gonna
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	541
Zahl der Wähler:	359
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	8
Zahl der gültigen Stimmzettel:	351
Zahl der gültigen Stimmen:	1049
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	7

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	134	1
2	DIE LINKE	175	1
3	Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V.	84	1
4	Einzelbewerber Telle	191	1
5	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Gonna e.V.	207	1
6	Einzelbewerberin Petereit-Lehnert	111	1
7	Einzelbewerber Mehnert	49	0
8	Einzelbewerberin Vinzens	98	1

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Gonna**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Hagel, Günter	Christlich Demokratische Union Deutschlands	103
Kotzur, Klaus	DIE LINKE	175
Ehrhardt, Hannes	Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V.	84
Telle, Jürgen	Einzelbewerber Telle	191
Struve, Michael	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Gonna e.V.	89
Petereit-Lehnert, Petra	Einzelbewerberin Petereit-Lehnert	111
Vinzens, Maria	Einzelbewerberin Vinzens	98

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Gonna**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Hornickel, Uwe	Christlich Demokratische Union Deutschlands	31
Speierl, Sally	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Gonna e.V.	51
Grimm, Jürgen	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Gonna e.V.	36
Hosang, Jonas	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Gonna e.V.	31

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Grillenberg

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Grillenberg
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	245
Zahl der Wähler:	185
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmzettel:	185
Zahl der gültigen Stimmen:	550
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	5

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Freie Bürger Mitteldeutschland	36	0
2	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Grillenberg	339	3
3	Einzelbewerber Kinne	93	1
4	Einzelbewerber Kronberg	82	1

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Grillenberg**

Familiename und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Michael, Heike	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Grillenberg	89
Hellwig, Gisbert	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Grillenberg	68
Stieglitz, Jutta	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Grillenberg	64
Kinne, Volker	Einzelbewerber Kinne	93
Kronberg, Lutz	Einzelbewerber Kronberg	82

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Grillenberg**

Familiename und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Bremer, Harald	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Grillenberg	50
Müller, Peter	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Grillenberg	40
Tacke, Volker	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Grillenberg	28

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Es ist so weit!



Am 29. Juni, um 13.00 Uhr wird die Badesaison 2019 im sanierten Waldbad Grillenberg eröffnet

Nach nunmehr 7-monatiger Bauzeit über das Winterhalbjahr 2018/19 werden bis zu diesem Termin die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen, sowohl des Beckens als auch der Außenanlagen abgeschlossen sein.

Diese Sanierungsmaßnahme ist mit Unterstützung von Fördermitteln aus dem ELER-Fonds der EU, Mitteln der Stadt und vieler Spenden im Rahmen der notwendigen Eigenmittel möglich geworden.

Im Ergebnis spiegeln sich die Leistungen der Betriebe und die vielen Arbeitseinsätze der Mitglieder des Waldbad-Vereins mit mehreren hundert Stunden wieder.

Wir sind alle stolz auf das Erreichte und ein großes Danke an die Beteiligten und Unterstützer. Dieses sanierte Waldbad ist ein weiterer Beitrag für die Erhöhung der Attraktivität unseres Erholungsortes und dem Tourismus in Verbindung mit dem Campingplatz. Die walddreiche Umgebung und die Ruhe, die Ballspielmöglichkeiten im Wasser, die Rutsche für die Kinder und natürlich die großen Liegewiesen und Spielmöglichkeiten ist das, was die Besucher in unserem Bad suchen und vorfinden.

Die gastronomische Versorgung unserer Besucher wird wieder im Kiosk durch die Gaststätte „Manni's Lou“ erfolgen. In der Badesaison werden viele Veranstaltungen durchgeführt, über die gesondert informiert wird.

Wir freuen uns auf viele Besucher und Gäste!

Die Eintrittspreise bleiben wie bisher:

Erwachsene, ab 18 Jahre 2,50 Euro

Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre 1,50 Euro

Kinder bis 6 Jahre 0,50 Euro

Dazu Saisonkarten, Abendkarten, Gästekarteneinhaber im Aushang Waldbad

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 11.00 bis 19.00 Uhr

Samstag und Sonntag 10.00 bis 19.00 Uhr

Ferienzeit täglich 10.00 bis 19.00 Uhr

Grillenberger besuchen Grillenberg



Am Freitag, dem 31. Mai wurde im Freizeitzentrum „Waldbad Grillenberg“ mit Spannung eine Reisegruppe aus Grillenberg in Niederösterreich erwartet. Um 14.00 Uhr war es so weit, 19 Gäste aus dem namensgleichen Ort stiegen aus dem Reisebus und wurden vom Ortsbürgermeister Volker Kinne und Mitgliedern des Ortschaftsrates und Vereinen herzlich begrüßt. Im Beratungsraum des Mehrzweckgebäudes bei Kaffee und Kuchen, natürlich gebacken von Frauen aus den Vereinen, wurden die beiden Orte von den Bürgermeistern gegenseitig vorgestellt.

In einer aufgeschlossenen und angenehmen Gesprächsrunde gab es viel zu erzählen.

Das „andere Grillenberg“ ist ein Ortsteil der Gemeinde Hernstein. Am 1. Januar 1971 haben die bis dahin selbständigen Gemeinden Hernstein, Grillenberg und Kleinfeld sich freiwillig zu der Gemeinde Hernstein zusammengeschlossen. Gemeinsam haben sie in diesen Jahren viel erreicht. Grillenberg ist bekannt durch die Braunkohlelagerstätten, die von 1842 bis 1959 im Bergbau mit Schächten bis ca. 26 m und im Tagebau abgebaut wurden.

Gestärkt wanderte eine Gruppe zur Ruine Grillenburg und eine andere schaute sich den Ort an.

Nach einer herzlichen Verabschiedung verließen die Grillenberger wieder Grillenberg. Vielleicht ist es im nächsten Jahr einmal anders herum.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 23. Juli 2019

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 10. Juli 2019, 10.00 Uhr



Amthliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Ortschaft Großleinungen

BEKANTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Großleinungen
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	354
Zahl der Wähler:	244
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	11
Zahl der gültigen Stimmzettel:	233
Zahl der gültigen Stimmen:	699
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	5

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	193	1
2	Wählergruppe Original Leinetaler 1875 e.V.	506	4

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:
Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Großleinungen**

Familiename und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Halle, Udo	Christlich Demokratische Union Deutschlands	129
Mrozik, Bert	Wählergruppe Original Leinetaler 1875 e.V.	187
Schultz, Gerhard	Wählergruppe Original Leinetaler 1875 e.V.	128
Moritz, Stephan	Wählergruppe Original Leinetaler 1875 e.V.	101
Hund, Beatrice	Wählergruppe Original Leinetaler 1875 e.V.	59

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:
Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Großleinungen**

Familiename und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Wedekind, Frank	Christlich Demokratische Union Deutschlands	64
Einicke, Karsten	Wählergruppe Original Leinetaler 1875 e.V.	31

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Horla

BEKANTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Horla
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	100
Zahl der Wähler:	60
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2
Zahl der gültigen Stimmzettel:	58
Zahl der gültigen Stimmen:	172
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	5

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	64	2
2	Einzelbewerberin Peter	25	1
3	Einzelbewerberin Böttger	29	1
4	Einzelbewerberin Einicke	54	1

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Horla**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Biedermann, Sandra	Christlich Demokratische Union Deutschlands	64
Peter, Christina	Einzelbewerberin Peter	25
Böttger, Sindy	Einzelbewerberin Böttger	29
Einicke, Martina	Einzelbewerberin Einicke	54

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Lengefeld

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Lengefeld
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	569
Zahl der Wähler:	348
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	8
Zahl der gültigen Stimmzettel:	340
Zahl der gültigen Stimmen:	1011
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	7

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	DIE LINKE	74	0
2	Freie Demokratische Partei	313	2
3	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Lengefeld	549	4
4	Einzelbewerberin Rohm	75	1

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Lengefeld**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Maertens, Daniel	Freie Demokratische Partei	183
Kupsch, Reinhard	Freie Demokratische Partei	130
Günther, Fred	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Lengefeld	216
Jakob, Reinald	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Lengefeld	132
Klaube, Michael	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Lengefeld	81
Gösel, Madeleine	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Lengefeld	39
Rohm, Kerstin	Einzelbewerberin Rohm	75

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Lengefeld**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Reiche, Iris	DIE LINKE	74
Reichardt, Tobias	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Lengefeld	32
Günther, Fritz	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Lengefeld	28
Stiehl, Dirk	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Lengefeld	21

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Morungen

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Morungen
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	129
Zahl der Wähler:	102
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	3
Zahl der gültigen Stimmzettel:	99
Zahl der gültigen Stimmen:	293
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	5

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Wählergruppe Feuerwehr Morungen	232	4
2	Wählergruppe Heimatverein Morungen	61	1

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Morungen**

Familiename und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Gorgas, Maik	Wählergruppe Feuerwehr Morungen	87
Pönitz, Steffen	Wählergruppe Feuerwehr Morungen	58
Kindler, Bernd	Wählergruppe Feuerwehr Morungen	51
Kurch, Hartmut	Wählergruppe Feuerwehr Morungen	31
Fiedler, Roland	Wählergruppe Heimatverein Morungen	32

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Morungen**

Familiename und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Siebert, Andreas	Wählergruppe Feuerwehr Morungen	5
Vogler, Klaus	Wählergruppe Heimatverein Morungen	18
Büchel, Thomas	Wählergruppe Heimatverein Morungen	11

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Oberröblingen

BEKANTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Oberröblingen am 26. Mai 2019

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	1287
Zahl der Wähler:	767
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	33
Zahl der gültigen Stimmzettel:	734
Zahl der gültigen Stimmen:	2157
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	9

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	1005	4
2	DIE LINKE	213	1
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	939	4

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Oberröblingen**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Windolph, Reinhard	Christlich Demokratische Union Deutschlands	569
Ruppe, Patrick	Christlich Demokratische Union Deutschlands	256
Gädke, Ilka	Christlich Demokratische Union Deutschlands	102
Kleinert, Florian	Christlich Demokratische Union Deutschlands	78
Schultheiß, Horst	DIE LINKE	213
Kemesies, Arndt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	366
Block, Christine	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	174
Haselhuhn, Frank	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	156
Schittko, Axel	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	145

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Oberröblingen**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Petzold, Dirk	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	72
Henkner, Rudolf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	26

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Obersdorf

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Obersdorf
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	416
Zahl der Wähler:	233
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	7
Zahl der gültigen Stimmzettel:	226
Zahl der gültigen Stimmen:	675
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	5

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	249	2
2	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Obersdorf	238	2
3	Einzelbewerber Horlbog	188	1

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Obersdorf**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Nothmann, Eberhard	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	128
Conrad, Martina	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	121
Hahnas, Helmut	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Obersdorf	137
Meye, Günther	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Obersdorf	101
Horlbog, Ingo	Einzelbewerber Horlbog	188

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Riestedt

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Riestedt
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	1132
Zahl der Wähler:	710
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	13
Zahl der gültigen Stimmzettel:	697
Zahl der gültigen Stimmen:	1873
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	9

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	235	1
2	DIE LINKE	255	1
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1162	6
4	Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V.	221	1

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Riestedt**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Schachtel, Volker	Christlich Demokratische Union Deutschlands	235
Schulze, Frank Hans	DIE LINKE	144
Schmidt, Helmut	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	690
Vogler, Denis	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	296
Schlenstedt, Joachim	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	80
Lehnertz, Doreen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	60
Ruschke, Katharina	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	12
Bruckert, Annett	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	11
Wagner, Torsten	Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V.	221

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Riestedt**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Spröte, Karoline	DIE LINKE	111
Bruckert, Maik	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	8
Dittmar, Wolfgang	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	5

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Rotha

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Rotha
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	246
Zahl der Wähler:	151
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2
Zahl der gültigen Stimmzettel:	149
Zahl der gültigen Stimmen:	447
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	5

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	98	1
2	Einzelbewerberin Wilke	90	1
3	Einzelbewerber Hesse	43	0
4	Einzelbewerberin Süß	64	1
5	Einzelbewerberin Wodtke	152	2

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Rotha**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Ungefroren, Bernd	Christlich Demokratische Union Deutschlands	98
Wilke, Susan	Einzelbewerberin Wilke	90
Süß, Dorothea	Einzelbewerberin Süß	64
Wodtke, Heidrun	Einzelbewerberin Wodtke	152

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Wettelrode

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Wettelrode am 26. Mai 2019

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	470
Zahl der Wähler:	320
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	7
Zahl der gültigen Stimmzettel:	313
Zahl der gültigen Stimmen:	918
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	7

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	DIE LINKE	178	1
2	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode	740	6

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Wettelrode**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Klaube, Stefan	DIE LINKE	178
Schultze, Tim	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode	198
Manhardt, Marko	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode	179
Sperber, Dieter	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode	97
Reppin, Maik	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode	96
Rost, Benjamin	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode	68
Schiller, Robert Rainer	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode	66

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Wettelrode**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Böttcher, Thomas	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode	36

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe (03.06.2019) des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Ortschaft Wippra

Wahlergebnisse

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Wippra
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	1177
Zahl der Wähler:	660
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	15
Zahl der gültigen Stimmzettel:	645
Zahl der gültigen Stimmen:	1884
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	9

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	277	1
2	DIE LINKE	211	1
3	Freie Bürger Mitteldeutschland	96	1
4	Wählergruppe Wir für Wippra	1278	6
5	Einzelbewerberin Ulbricht	22	0

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Wippra**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Reise, Steffen	Christlich Demokratische Union Deutschlands	192
Herold, Frieder	DIE LINKE	211
Rockmann, Roy	Freie Bürger Mitteldeutschland	65
Rauhut, Monika	Wählergruppe Wir für Wippra	248
Dockhorn, Ulrich	Wählergruppe Wir für Wippra	236
Lange, Ulrike	Wählergruppe Wir für Wippra	187
Römer, Matthias	Wählergruppe Wir für Wippra	176
Dr. Eckert, Ralf	Wählergruppe Wir für Wippra	157
Wölfer, Stephan	Wählergruppe Wir für Wippra	148

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Wippra**

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Fricke, Torsten	Christlich Demokratische Union Deutschlands	85
Seifert, Silke	Freie Bürger Mitteldeutschland	31
Franke, Kornelia	Wählergruppe Wir für Wippra	96
Buchmann, Christine	Wählergruppe Wir für Wippra	30

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
 - Wahlbüro -
 Markt 7a
 06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen, den 03.06.2019

gez. Schuster
 Wahlleiter

Lutherwegtag in Wippra



Am 19.05.2019 fand bei herrlichem Sonnenschein der 2. Lutherwegtag in Wippra statt. Unter dem Motto: „Hier war Luther nie, oder?“ wurde im Wippertalbad in Wippra mit einem abwechslungsreichen Programm ein erlebnisreicher Tag gefeiert sowie die Badesaison in Wippra eröffnet. An Infoständen des DLRG e. V., des Biospährenreservates Karstlandschaft und der Wanderausstellung der Lutherwegsgesellschaft konnte sich jeder gut informieren. Als Höhepunkt der Veranstaltung wurde eine Elsbeere gepflanzt und eine Skulptur aus Holz eingeweiht. Bei Musik der Blaskapelle und weiteren kulturellen Vorstellungen war es ein gelungener Tag.

Die Kliebigtaler Blasmusikanten, die Line Dance Gruppe und die Starparade mit DJ Sylvio umrahmten die Veranstaltung musikalisch. Ein besonderes Dankeschön gebührt der Theatergruppe der Grundschule Wippra für ihren Beitrag.

Alles aus einer Hand.



LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Briefpapier



Postkarten



Visitenkarten



Kugelschreiber



Gastroartikel



Unser Leistungsspektrum:
 Beraten. Gestalten.
 Drucken. Verteilen.

An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster) | Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de
 www.wittich.de oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre/n Medienberater/-in!

Ortschaft Wolfsberg

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Wahlergebnis

**der Ortschaftsratswahl
in der Ortschaft Wolfsberg
am 26. Mai 2019**

wie folgt ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten:	110
Zahl der Wähler:	68
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2
Zahl der gültigen Stimmzettel:	66
Zahl der gültigen Stimmen:	198
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	5

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Wählergruppe Feuerwehr-Dorfgemeinschaftsverein Wolfsberg e.V.	198	5

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Im Wahlbereich: **1 - Ortschaft Wolfsberg**

Familiename und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Lucas, Udo	Wählergruppe Feuerwehr-Dorfgemeinschaftsverein Wolfsberg e.V.	68
Worch, Edgar	Wählergruppe Feuerwehr-Dorfgemeinschaftsverein Wolfsberg e.V.	42
Hartmann, Heidi	Wählergruppe Feuerwehr-Dorfgemeinschaftsverein Wolfsberg e.V.	37
Heyroth, Detlef	Wählergruppe Feuerwehr-Dorfgemeinschaftsverein Wolfsberg e.V.	33
Kaschner, Ellen	Wählergruppe Feuerwehr-Dorfgemeinschaftsverein Wolfsberg e.V.	18

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Stadt Sangerhausen
- Wahlbüro -
Markt 7a
06526 Sangerhausen

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (03.06.2019) mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Sangerhausen; den 03.06.2019

gez. Schuster
Wahlleiter

Einladung zum Freibadfest

06. JULI

FREIBAD WOLFSBERG

FREIBADFEST

Sport, Spaß und Spiel für die ganze Familie

10.00 Uhr: Schnuppertauchen

11.00 Uhr: Volleyball - Turnier

KONTAKT:
Freibad Wolfsberg
Wolfsberger Pfarre 9
06526 Sangerhausen
Tel.: 034658 / 21010

Kaffee, Kuchen, Leckereien
vom Grill und Fassbier!

www.WolfsbergImHarz.de

Wasserverband „Südharz“

Wasserverband „Südharz“

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 71. Verbandsversammlung am 23.05.2019 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Grundsatzbeschluss zur Übernahme der Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Ufrungen der Gemeinde Südharz - Beschluss-Nr.: 1-71/19
- Beschluss über die Festlegung zur Versendung neuer Beitragsbescheide auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Schmutzwasserbeseitigung und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragsatzung) - Beschluss-Nr.: 2-71/19
- Beschluss über die Rücknahme des Fördermittelantrages für den Bau der Ortsentwässerung Wettelrode 2. BA - und somit Beschluss über den Bau der Ortsentwässerung Wettelrode, 2. BA ohne Fördermittel - Beschluss-Nr.: 3-71/19

nicht öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Vergabe ON Beyernaumburg, 1. BA Schmutz- und Regenwasserkanalisation - Beschluss-Nr.: 4-71/19
- Beschluss über unbefristete Niederschlagungen - Beschluss-Nr.: 5-71/19

Sangerhausen, 24.05.2019



Ich bin für Sie da...

Lisa-Marie Laurig

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 4144137

lisa.laurig@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Aufgrund der Ersatzvornahmeverfügung vom 03.06.2019, Az. 15.14.02.031.060, ersetzt der Landkreis Mansfeld-Südharz die folgende Satzung für den Wasserverband „Südharz“:

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung
und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse
(Schmutzwasserbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) wird nachstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragsatzung) erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Herstellungsbeiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der jeweiligen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasserbeiträge – erstmalige Herstellung),
 2. besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Altanlageanteile der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet 1 von den Altanschlussnehmern, (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung).
 3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen des Verbandes.
- (2) Die Beiträge werden erhoben für die selbständigen öffentlichen Einrichtungen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung:
 1. Gebiet 1 – die Stadt Allstedt, die Stadt Sangerhausen (außer den Ortsteilen Morungen und Großleinungen), die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Dietersdorf, Hayn, Breitenstein, Schwenda), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur mit den Mitgliedsgemeinden Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Wallhausen, Kelbra (nur der Ortsteil Tilleda)] und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt), die Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf) und
 2. Gebiet 3 - die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Bennungen, Breitungen, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Uftrungen, Wickerode), die Stadt Sangerhausen (nur die Ortsteile Großleinungen und Morungen), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur die Mitgliedsgemeinden Berga und Kelbra (ohne den Ortsteil Tilleda)].

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse oder Schmutzwassergebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht (Herstellungsbeitrag).
- (2) Anstelle des Herstellungsbeitrages nach Absatz 1 erhebt er, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse oder Schmutzwassergebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet 1 für Grundstücke, die vor Inkrafttreten des KAG-LSA (15.06.1991) bereits an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind bzw. anschließbar waren, besondere Herstellungsbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA (Altanschlussnehmer), denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht (Herstellungsbeitrag II).
- (3) Die Beiträge nach Absatz 1 und 2 decken nicht die Kosten für den jeweiligen Grundstücksanschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 Abs. 2 angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt oder Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 Abs. 2 tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung des Beitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich aus der Grundstücksfläche nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der Prozentsätze nach Absatz 2 und der nach den Absätzen 3, 5 und 6 zu ermittelnden Vollgeschosse.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages für die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne des Satzes 2 ergibt sich die Vollgeschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Vollgeschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Ergibt sich durch die Abrundung ein Wert von null, wird das Gebäude als eingeschossig behandelt.
- (3) Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (sog. unbeplanter Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn sie baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie teilweise im unbeplanten Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen

zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung von 35 m hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, gilt die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie;

5. die über die sich nach Ziffer 2. lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, welche der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche;
 7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche;
 8. die im Außenbereich liegen und für die durch rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlicher Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht;
 9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze oder Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; gelten für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, so ist die höchste bzw. ist im Ein-

- zelfall eine größere Vollgeschoszahl genehmigt oder tatsächlich vorhanden, so ist diese maßgebend;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet; lit. a) 2. HS gilt entsprechend;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet; lit. a) 2. HS gilt entsprechend; sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Vollgeschoszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Vollgeschoszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
2. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) sie bebaut und unbebaut, aber bebaubar sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse; ist im Einzelfall eine größere Vollgeschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse; wird diese im Einzelfall überschritten, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich liegen und für die durch rechtsverbindliche Fachplanung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist - bezogen auf die Fläche nach Absatz 4 Ziffer 8 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsatz

- (1) Der Herstellungsbeitrag für die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 beträgt je m² Nutzungsfläche 3,59 €.
- (2) Der Herstellungsbeitrag für die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 beträgt je m² Nutzungsfläche 3,06 €.
- (3) Der besondere Herstellungsbeitrag für die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 beträgt je m² Nutzungsfläche 0,59 €.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2648), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder eines Wohn- oder Teileigentums auf diesem.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 Abs. 2 angeschlossen werden kann und

2. in den Fällen des § 3 Abs. 2, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 Abs. 2 angeschlossen ist, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch. Erst mit der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), gelten i. S. des § 6 c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA als übergroß, wenn ihre nach § 4 Abs. 4 zu berechnende Grundstücksfläche die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.
- (2) Die Durchschnittsgrößen der Wohngrundstücke im Verbandsgebiet betragen in Bezug auf die öffentliche Einrichtung
 1. nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 728 m² und
 2. nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 694 m².
- (3) Als übergroß gelten die Wohngrundstücke im Verbandsgebiet, deren nach § 4 Abs. 4 zu berechnenden Flächen in Bezug auf die öffentliche Einrichtung
 1. nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 mindestens 947 m² und
 2. nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 mindestens 902 m²
 (Kappungsgrenzen) betragen.
- (4) Übergroße Wohngrundstücke werden
 1. bis einschließlich zur jeweiligen Kappungsgrenze nach Absatz 3 in vollem Umfang,

2. hinsichtlich der die jeweilige Kappungsgrenze bis um 50 von Hundert übersteigenden Fläche in Bezug auf die öffentliche Einrichtung
- a) nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bis zur Größe von 1.420 m² und
- b) nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 bis zur Größe von 1.353 m²
- mit 50 % des jeweiligen Beitragssatzes nach § 5 Abs. 1 1,80 € je m² Nutzungsfläche,
 § 5 Abs. 2 1,53 € je m² Nutzungsfläche
 oder § 5 Abs. 3 0,30 € je m² Nutzungsfläche
- und
3. für die ggf. verbleibende Restfläche
- mit 30 % des jeweiligen Beitragssatzes nach § 5 Abs. 1 1,08 € je m² Nutzungsfläche,
 § 5 Abs. 2 0,92 € je m² Nutzungsfläche
 oder § 5 Abs. 3 0,18 € je m² Nutzungsfläche
- veranlagt.
- (5) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben bei der Bestimmung der Anzahl der Vollgeschosse unberücksichtigt.
- (6) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis (Beitrags- oder Kostenerstattungsverhältnis) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn
1. die Bebauung ausschließlich der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dient und
 2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.
- (8) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange

1. Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) genutzt werden oder
2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen sind dem Verband bis zu einer Nennweite von DN 150 nach dem Einheitssatz nach Absatz 2 und darüber hinaus in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Veränderung, einschließlich Erweiterung, oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Hierbei gilt die Leitung als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Einheitssatz beträgt pro Meter Grundstücksanschluss 202,32 €. Die Abrechnung erfolgt je vollendete 10 Zentimeter hergestellten oder erneuerten Grundstücksanschluss. Der Einheitssatz nach Satz 1 gilt jeweils für Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwassergrundstücksanschlüsse.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch des Verbandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Eigenleistungen im öffentlichen Bereich sind nicht möglich.

§ 13

Kostenerstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen nach § 6 und § 13 sowie ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 16 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige nach § 6 und § 13 dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, soweit solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger nach § 6 und § 13 oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG-LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 AO in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 Absatz 3 die Grundstücksgröße nicht nachweist;
 2. entgegen § 16 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 3. entgegen § 15 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 15 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 AO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50 f.) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182 f., ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406) ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

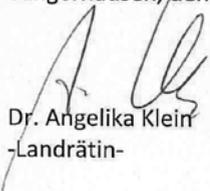
§ 19 Salvatorische Klausel

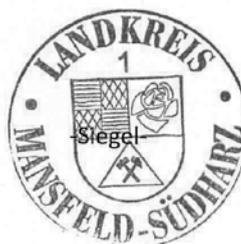
Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Schmutzwasserbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 26.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung vom 10.07.2015 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 25.09.2015, 26.02.2016, 16.12.2016 und 03.11.2017 außer Kraft.

Sangerhausen, den 03.06.2019


Dr. Angelika Klein
-Landrätin-



Die Vereine informieren

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.

Energieberatung am 1. Juli

Was: Heizkostenabrechnung, Baulicher Wärmeschutz, Haustechnik, Regenerative Energien, Fördermittel, Stromsparen.

Wo: Kyllische Str. 54c

Wann: *jeden 1. Montag im Monat nach telefonischer Voranmeldung sowie nach Vereinbarung.*

Wer: Energieberater Dipl.-Ing. Andreas Hübel

Telefonische Terminvergabe: 0800 809802400 kostenfrei

Die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt bietet kostenlos die Energieberatung in allen Beratungsstellen und -stützpunkten an. Auch den „Basis-Check“ führen die Berater ohne Zuzahlung beim Verbraucher vor Ort durch. Die Preise für die anderen „Energie-Checks“, bei denen ebenfalls ein Berater nach Hause kommt, wurden vereinheitlicht, für einkommensschwache Haushalte bleiben alle Angebote der Energieberatung kostenfrei.

Automobilclub Sangerhausen e. V.

Termine für Monat Juni 2019

- 24.06.2019 Vortragsabend: Clublokal Am Friesenstadion. Beginn 19.00 Uhr, Thema: Die Elektro-Scooter – sind sie eine Gefahr für Rentner und Kids.
- 29.06.2019 Sommerfest am Hagebaumarkt, von 09.00 bis 16.00 Uhr. PR Stand und Parcours für die Kleinsten.

Krebsgesellschaft e. V. bietet Beratung für Betroffene an

Am Mittwoch, dem 3. Juli 2019 können sich Krebsbetroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung kostenfrei beraten lassen. Allgemeine Informationen rund um das Thema Krebs, sozialrechtliche und psychosoziale Fragen werden durch die speziell geschulten Beraterinnen und Psychoonkologinnen der Krebsgesellschaft geklärt. Eine tel. Terminvereinbarung unter Telefon 0345 4788110 ist unbedingt erforderlich. Die Beratung findet in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr, im AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e. V., Karl-Liebknecht-Straße 33 statt.



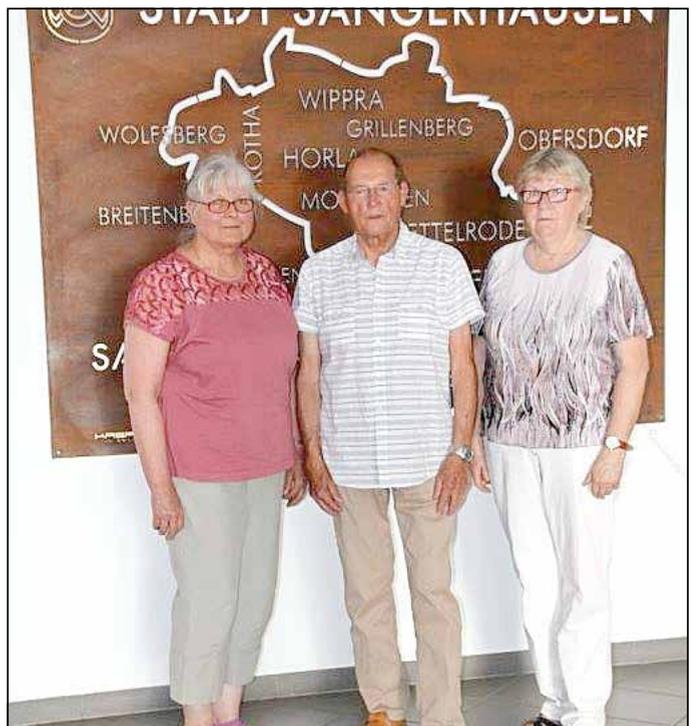
Selber online buchen oder einfach Anfragen:
Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

Termine für Senioren

Der Seniorenrat der Stadt Sangerhausen stellt sich vor



Der Stadtseniorenrat gründete sich im Jahr 1997 als Seniorenbeirat der Stadt Sangerhausen. Er ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Sangerhausen und berät und unterstützt die Stadt Sangerhausen bei vielfältigen Fragen der Seniorenarbeit. 18 ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger, welche stellvertretend die vielfältigen Interessen von Verbänden, Vereinen und Ortsteilen vertreten, engagieren sich für die Probleme und Interessen älterer Bürger unserer Stadt. Der Seniorenrat trifft sich regelmäßig, wobei auch aktuelle Themen und Informationen besprochen werden. So sind häufig in der Runde Gesprächspartner und Gäste, die zu verschiedenen Themen referieren und aktuelle Fragestellungen erläutern. In Projekten wie „Gesund im Alter“ ist der Seniorenrat als kompetenter Ansprechpartner engagiert vertreten. Eine sehr gute Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung besteht mit dem Kreisseniorenrat, bei welchem auch der Stadtseniorenrat vertreten ist.



Als Vorstand stehen dem Gremium Frau Ilona Albrecht (B. r.) als Vorsitzende sowie Frau Ehrentraud Neumann (B. l.) und Herr Klaus-Dieter Schmidt vor.

An verschiedenen Ausschusssitzungen des Stadtrates nehmen Mitglieder des Stadtseniorenrates teil. Ebenso wichtig ist aber auch für die Seniorenratsmitglieder die Pflege von Kontakten und geselligem Beisammensein, wobei Seniorenfahrten zur Partnerstadt Baunatal zweimal jährlich organisiert werden, aber auch Gäste aus Baunatal in Sangerhausen empfangen werden. Sehr großes Interesse erfährt das über den Seniorenrat und das Kino „Movie Star Sangerhausen“ organisierte Seniorenkino in Sangerhausen, aber auch der Seniorentanz im Jugendclub „Happy go“ erfährt beste Nachfrage. Als Höhepunkt im Jahr werden die Sangerhäuser Seniorinnen und Senioren zum „Senioren-Rosenball“ eingeladen, welcher ebenso in Organisation des Stadtseniorenrates liegt.

Über die aktuellen Arbeitsschwerpunkte informiert der Stadtseniorenrat an Info-Ständen zu Festen und Veranstaltungen in der Stadt Sangerhausen, so z. B. beim Kobermännchenfest, aber zum Kreissenorenforum.

Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.



RV Goldene Aue/Südharz, Mogkstr. 12

Datum Art der Veranstaltung

Montag, 01.07.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 02.07.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Gesprächskreis Fibromyalgie

Mittwoch, 03.07.2019

14.00 Uhr „Großes Rosenfest“ im Klubgarten der Volkssolidarität

Erleben Sie einen schönen Nachmittag bei guter Unterhaltung

Rechtzeitige Anmeldung bei Frau Kurch - Tel. 03464 572206

unbedingt erforderlich

Donnerstag, 04.07.2019

13.00 Uhr „Spielenachmittag“ Karten- und Brettspiele
Kommen Sie zu uns und machen Sie mit!

Montag, 08.07.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 09.07.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Donnerstag, 11.07.2019

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag
„Spielenachmittag“

Montag, 15.07.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 16.07.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Tinnitus“

Mittwoch, 17.07.2019

14.00 Uhr Lust auf Grillen? - Wir laden ein zum gemütlichen Grillnachmittag im Klubgarten der VS

Wir erwarten Ihre rechtzeitige Anmeldung bei Frau Kurch, unter

Telefon: 03464 572206

Donnerstag, 18.07.2018

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag

14.00 bis Sprechstunde der Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz

16.00 Uhr in der Begegnungsstätte der VS mit der Frau Marszalek
für Hilfe in bestimmten Lebenslagen

Montag, 22.07.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 23.07.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Donnerstag, 25.07.2019

13.00 Uhr Spielenachmittag - Karten- und Brettspiele
Skat- und Rommee-Spiele

Montag, 29.07.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 30.07.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Mittwoch, 31.07.2019

10.00 Uhr Beratung mit unseren Ortsgruppenleitern

Reisen mit der Volkssolidarität - Tagesfahrten

10.07.2019 „Vorhang auf“ für den Bierer Berg - „Schönebecker Operettensommer“

26.09.2019 Auf zu einer „geheimnisvollen Reise in die Vergangenheit“

Interessenten melden sich bitte in der Begegnungsstätte der VS, Mogkstr. 12,

bei Frau Kurch - Tel. 03464 572206

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Sangerhausen e. V.

Veranstaltungsplan für Senioren

Seniorenbegegnungsstätte

Wilhelm-Koenen-Str. 35

Tel.-Nr. 03464 541821



Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
24.06.2019	14.00 – 16.00 Uhr	Treffen der Handarbeitsgruppe
24.06.2019	14.00 – 16.00 Uhr	Treffen der Sportgruppe „Bleib fit“
25.06.2019	14.00 – 16.00 Uhr	Geburtstagsfeier des Monats

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2975